



Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen



## **Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)**

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Verwaltungskosten .....	2
§ 2 Auslagen.....	2
§ 3 Fälligkeit/Beitreibung .....	2
§ 4 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes.....	2
§ 5 Inkrafttreten .....	2
Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) .....	3

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) hat am 05.11.2022 folgende Kostenordnung verabschiedet.

## **Präambel**

Aufgrund § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Nr. 1 lit. e des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301) hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am 05.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Verwaltungskosten**

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) erhebt für diejenigen Amtshandlungen, die in der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) zu dieser Kostenordnung aufgeführt sind, die dort festgelegten Gebühren von den Kammermitgliedern, die diese Amtshandlungen beantragen oder sonst zu diesen Anlass gegeben haben.

### **§ 2 Auslagen**

Entstehen der PKN bei ihren Amtshandlungen notwendige Aufwendungen, die nicht durch das Gebührenverzeichnis abgedeckt sind, so kann sie sich von Kammermitgliedern, die diese Amtshandlungen beantragen oder sonst zu diesen Anlass gegeben haben, die Aufwendungen als Auslagen erstatten lassen.

### **§ 3 Fälligkeit / Beitreibung**

- (1) Die Kosten werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig, wenn nicht die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Schriftstücke und sonstige Sachen, wie zum Beispiel Urkunden, können bis zur vollständigen Zahlung der Kostenschuld zurückbehalten werden.
- (3) Kosten, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangaben zunächst mit einer Zahlungserinnerung und dann mit

einer gebührenpflichtigen Mahnung ange-mahnt.

- (4) Nicht gezahlte Kosten werden nach den Bestimmungen des Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

### **§ 4 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Im Übrigen gilt für die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kosten) durch die PKN das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz entsprechend.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Kostenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (<https://www.pknds.de>) in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Kostenordnung vom 12.03.2003, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 29.04.2017, außer Kraft.

Hannover, den 05.11.2022

Roman Rudyk  
Präsident der Psychotherapeutenkammer  
Niedersachsen

## Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN)

Nr.	Leistung	Gebühr
<b>1. Allgemein</b>		
1.1	<b>Ausstellung</b> von Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnissen, Urkunden, soweit diese nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind.	<b>25,00 €</b>
1.2	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang im Kostenverzeichnis nicht näher bestimmt und die <b>mit besonderer Mühewaltung</b> verbunden sind. Je angefangene halbe Stunde.	<b>50,00 €</b>
<b>2. Mitgliederverwaltung</b>		
2.1	Erstellung eines <b>Zwangsgeldbescheids bei Meldeversäumnis</b> bei Anmeldung gemäß § 1 Meldeordnung PKN in Verbindung mit § 2 Absatz 1 HKG.	<b>200,00 €</b>
<b>3. Akkreditierung und Zertifizierung gemäß der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (FBO PKN)</b>		
<b>3.1 Anerkennung</b>		
3.1.1	<b>Anerkennungsverfahren</b> einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 4 Absatz 2 FBO PKN.	<b>50,00 €</b>
<b>3.2 Akkreditierung</b>		
3.2.1	Akkreditierungsverfahren einer <b>nicht reflexiven Fortbildungsmaßnahme</b> gemäß § 4 Absatz 1 FBO PKN Anlage 1 <b>mit einem bis 5 Fortbildungspunkten</b> .	<b>30,00 €</b>
3.2.2	Akkreditierungsverfahren einer <b>nicht reflexiven Fortbildungsmaßnahme</b> gemäß § 4 Absatz 1 FBO PKN Anlage 1 <b>mit sechs bis 20 Fortbildungspunkten</b> .	<b>60,00 €</b>
3.2.3	Akkreditierungsverfahren einer <b>nicht reflexiven Fortbildungsmaßnahme</b> gemäß § 4 Absatz 1 FBO PKN Anlage 1 <b>mit 21 bis 50 Fortbildungspunkten</b> .	<b>80,00 €</b>
3.2.4	Akkreditierungsverfahren einer <b>nicht reflexiven Fortbildungsmaßnahme</b> gemäß § 4 Absatz 1 FBO PKN Anlage 1 <b>mit 51 bis 100 Fortbildungspunkten</b> .	<b>120,00 €</b>
3.2.5	Akkreditierungsverfahren einer <b>nicht reflexiven Fortbildungsmaßnahme</b> gemäß § 4 Absatz 1 FBO PKN Anlage 1 <b>ab 101 Fortbildungspunkten</b> .	<b>180,00 €</b>
3.2.6	Akkreditierungsverfahren einer <b>reflexiven Fortbildungsmaßnahme</b> gemäß § 4 Absatz 1 FBO PKN Anlage 1.	<b>30,00 €</b>
3.2.7	Akkreditierungsverfahren von <b>Supervisorinnen, Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen, Selbsterfahrungsleitern</b> gemäß § 4 Absatz 1 FBO PKN Anlage 1.	<b>45,00 €</b>
<b>3.3 Fortbildungszertifikat</b>		
3.3.1	Ausstellung eines Fortbildungszertifikats gemäß § 8 Absatz 3 FBO PKN.	<b>20,00 €</b>
<b>3.4 Verbuchen von Fortbildungspunkten – Mitglieder der PKN</b>		
3.4.1	Verbuchung von <b>Teilnahmebescheinigungen</b> gemäß § 4 Absatz 3 FBO PKN, die <b>mehr als zwei Jahren nach Veranstaltungstermin</b> bei der PKN eingereicht werden.	<b>20,00 €</b>
<b>3.5 Verbuchen von Fortbildungspunkten – Niedersächsische Veranstalterinnen und Veranstalter</b>		

3.5.1	Verbuchung von Teilnahmelisten / Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsmaßnahmen, die von der PKN akkreditiert worden sind gemäß § 7 Absatz 2 FBO PKN.	20,00 €
-------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

<b>4. Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (WBO PP/KJP PKN)</b>		
<b>4.1 Anerkennung einer Zusatzbezeichnung</b>		
4.1.1	Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen gemäß § 14 WBO PP/KJP PKN.	240,00 €
4.1.2	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 9 Absatz 1 WBO PP/KJP PKN.	240,00 €
4.1.3	Prüfung der Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung gemäß § 15 Absatz 1 WBO PP/KJP PKN.	240,00 €
4.1.4	<b>Ladung</b> zur und <b>Durchführung</b> einer <b>mündlichen Prüfung</b> oder <b>Wiederholungsprüfung</b> gemäß § 11 WBO PP/KJP PKN.	690,00 €
4.1.5	Ausstellung der Urkunde über die Berechtigung zur Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 WBO PP/KJP PKN.	20,00 €
4.1.6	<b>Widerruf oder Rücknahme</b> der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 16 Absatz 1 WBO PP/KJP PKN.	240,00 €
<b>4.2 Ermächtigung zur Weiterbildung</b>		
4.2.1	Prüfung der Voraussetzungen einer Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 1 WBO PP/KJP PKN.	300,00 €
4.2.2	Prüfung der Voraussetzungen einer <b>Verlängerung</b> einer Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 WBO PP/KJP PKN.	220,00 €
4.2.3	Prüfung der <b>Hinzuziehung</b> einer Supervisorin, eines Supervisors, einer Selbsterfahrungsleiterin, eines Selbsterfahrungsleiters gemäß § 5 Absatz 7 WBO PP/KJP PKN.	100,00 €
4.2.4	Ausstellung der Urkunde über die Ermächtigung zur Weiterbildung.	20,00 €
4.2.5	Eintragung in das Verzeichnis der Weiterbildungsermächtigten auf der Homepage der PKN gemäß § 5 Absatz 9 WBO PP/KJP PKN.	10,00 €
4.2.6	<b>Widerruf oder Rücknahme</b> der Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 6 Absatz 2 WBO PP/KJP PKN.	300,00 €
4.2.7	Widerruf oder Rücknahme einer Hinzuziehung eine Supervisorin, eines Supervisors, einer Selbsterfahrungsleiterin, eines Selbsterfahrungsleiters gemäß § 5 Absatz 7 WBO PP/KJP PKN.	100,00 €
<b>4.3 Zulassung als Weiterbildungsstätte</b>		
4.3.1	Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Absatz 2 WBO PP/KJP PKN.	640,00 €
4.3.2	Prüfung der Voraussetzungen einer <b>Verlängerung</b> einer Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 WBO PP/KJP PKN.	480,00 €
4.3.3	Ausstellung der Urkunde über die Zulassung als Weiterbildungsstätte.	20,00 €
4.3.4	Eintragung in das Verzeichnis der Weiterbildungsstätten auf der Homepage der PKN gemäß § 5 Absatz 9 WBO PP/KJP PKN.	10,00 €

4.3.5	<b>Widerruf oder Rücknahme</b> der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 6 Absatz 2 WBO PP/KJP PKN.	<b>420,00 €</b>
-------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

## 5. Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN)

### 5.1 Weiterbildung

5.1.1	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer <b>Gebietsbezeichnung</b> gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>240,00 €</b>
5.1.2	Prüfung der Zulassung zur Prüfung der Anerkennung einer <b>Zusatzbezeichnung</b> gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>240,00 €</b>
5.1.3	Prüfung der <b>Verkürzung der Weiterbildungszeit</b> bei weiteren Gebiets- oder Bereichsweiterbildungen gemäß § 3 Absatz 4 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>240,00 €</b>
5.1.4	Prüfung der Anerkennung von <b>Weiterbildungsnachweisen aus einer Gebietsweiterbildung für eine Bereichsweiterbildung</b> gemäß § 4 Absatz 5 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>240,00 €</b>
5.1.5	Prüfung der Anerkennung von Fehlzeiten wegen besonderer Härte gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>80,00 €</b>
5.1.6	Ausstellung einer Urkunde über die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung gemäß § 6 Absatz 1 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>20,00 €</b>
5.1.7	Rücknahme einer Anerkennung gemäß § 6 Absatz 2 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>130,00 €</b>

### 5.2 Ermächtigung zur Weiterbildung

5.2.1	Prüfung der Voraussetzungen einer Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 11 Absatz 1 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>300,00 €</b>
5.2.2.	Prüfung der Voraussetzungen einer <b>Verlängerung</b> einer Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>220,00 €</b>
5.2.3	Prüfung der Voraussetzungen einer <b>Teamermächtigung</b> zur Weiterbildung gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN je Teammitglied.	<b>300,00 €</b>
5.2.4	Ausstellung der Urkunde über die Ermächtigung zur Weiterbildung.	<b>20,00 €</b>
5.2.5	Eintragung in das Verzeichnis der Weiterbildungsermächtigten auf der Homepage der PKN gemäß § 11 Absatz 9 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>10,00 €</b>
5.2.6	Prüfung der Hinzuziehung einer Supervisorin, eines Supervisors, einer Selbsterfahrungsleiterin, eines Selbsterfahrungsleiters gemäß § 11 Absatz 6 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>100,00 €</b>
5.2.7	<b>Widerruf oder Rücknahme</b> der Ermächtigung zur Weiterbildung gemäß § 12 Absatz 1 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>300,00 €</b>
5.2.8	Widerruf und Rücknahme einer Hinzuziehung einer Supervisorin, eines Supervisors, einer Selbsterfahrungsleiterin, eines Selbsterfahrungsleiters gemäß § 11 Absatz 6 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.	<b>100,00 €</b>

### 5.3 Zulassung als Weiterbildungsstätte

5.3.1	Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 13 Absatz 1 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>640,00 €</b>
-------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

5.3.2	Prüfung der Voraussetzungen einer <b>Verlängerung</b> der Zulassung als Weiterbildungsstätte gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>480,00 €</b>
5.3.3	Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung als <b>Weiterbildungsinstitut</b> gemäß § 14 Absatz 1 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>640,00 €</b>
5.3.4	Prüfung der Voraussetzungen der <b>Verlängerung</b> der Zulassung als Weiterbildungsinstitut gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>480,00 €</b>
5.3.5	Ausstellung der Urkunde über die Zulassung als Weiterbildungsstätte oder als Weiterbildungsinstitut.	<b>20,00 €</b>
5.3.6	Eintragung in das Verzeichnis der Weiterbildungsstätten und -institute auf der Homepage der PKN gemäß § 11 Absatz 9 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>10,00 €</b>
5.3.7	<b>Widerruf oder Rücknahme</b> der Zulassung als <b>Weiterbildungsstätte</b> gemäß § 13 Absatz 8 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>410,00 €</b>
5.3.8	<b>Widerruf oder Rücknahme</b> der Zulassung als <b>Weiterbildungsinstitut</b> gemäß § 14 Absatz 7 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>410,00 €</b>
<b>5.4 Prüfung</b>		
5.4.1	<b>Ladung</b> zur und <b>Durchführung</b> einer <b>mündlichen Prüfung</b> oder <b>Wiederholungsprüfung</b> gemäß § 19 Absatz 1 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>690,00 €</b>
<b>5.5 Anerkennung ausländischer Abschlüsse</b>		
5.5.1	Prüfung der Anerkennung einer <b>ausländischen Gebietsbezeichnung</b> gemäß § 22 Absatz 1 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>240,00 €</b>
5.5.2	Prüfung der Anerkennung einer <b>ausländischen Zusatzbezeichnung</b> gemäß § 22 Absatz 1 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>240,00 €</b>
5.5.3	Ladung zur und Durchführung einer <b>Eignungsprüfung</b> gemäß § 22 Absatz 4 WBO für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten PKN.	<b>690,00 €</b>
<b>6. Gutachterliche Tätigkeit gemäß der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik für Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik für PP/KJP PKN)</b>		
6.1	Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 1, 2 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik für PP/KJP PKN eines Spezialisierungsmoduls <b>ohne Durchführung eines Fachgesprächs</b> und ggf. Aufnahme auf die entsprechende Sachverständigenliste der PKN.	<b>300,00 €</b>
6.2	Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 1, 2 IV. der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik für PP/KJP PKN eines Spezialisierungsmoduls <b>einschließlich der Durchführung eines Fachgesprächs</b> und ggf. Aufnahme auf die entsprechende Sachverständigenliste der PKN.	<b>520,00 €</b>
6.3	Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß § 3 III. der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik für PP/KJP PKN für ein weiteres Spezialisierungsmodul und ggf. Aufnahme auf die entsprechende Sachverständigenliste der PKN.	<b>300,00 €</b>
6.4	Prüfung des <b>Fortbestands der Eignungsvoraussetzungen</b> gemäß § 5 der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik für PP/KJP PKN und ggf. Weiterführung auf der entsprechende Sachverständigenliste der PKN.	<b>100,00 €</b>
6.5	<b>Widerruf oder Rücknahme</b> der Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger gemäß § 2 VII. der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich Forensik für PP/KJP PKN.	<b>100,00 €</b>
<b>7. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- und Kostenforderung</b>		

7.1	Mahngebühr	20,00 €
-----	------------	---------